

(A) (Minister Dr. Schnoor)

Deswegen ist das, was Sie hier vorgeschlagen haben, von hoher politischer Bedeutung. Es ist nicht nur die Frage, wie viele Abgeordnete hier sind. Deswegen ist es durchaus richtig, wenn Herr Hardt sagt: Es muß abgewogen werden, ob es wirklich so entscheidend ist, wenn man am Wahlabend überrascht wird und der Landtagspräsident vielleicht gebeten wird, hier noch einen Stuhl hereinzustellen.

(Zuruf des Abgeordneten Tschoeltsch [F.D.P.]

Die entscheidende Frage ist, ob das wichtig ist oder ob man die unmittelbare Verbindung des Wahlkreis-kandidaten mit seinem Wahlkreis hier aufheben will.

(Zustimmung bei der SPD - Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Wer will das denn aufheben?)

- Aber natürlich! Für jeden einzelnen gilt das hier; jeder Kollege im Landtag ist unmittelbar betroffen, die kleineren Fraktionen etwas weniger.

(Abgeordneter Frechen [SPD]: Überhaupt nicht!)

(B) Ich spreche ihnen ja gar nicht das Recht ab, so etwas hier vorzutragen.

Als zweites kommt hinzu, was Sie auch sehen müssen - und Herr Vesper hat das ja dankenswerterweise anerkannt -: Sie können mit einer Veränderung, wie Sie sie vorschlagen, Herr Rohde, die Tendenz zu Überhangmandaten und zur Aufstockung, um die es ja geht, ein bißchen eingrenzen. Aber Sie können so etwas nicht ausschließen.

(Abgeordneter Dr. Rohde [F.D.P.]: Richtig!)

Die Möglichkeit der Überraschung am Wahlabend bleibt gleichwohl.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Aber nicht in dem Ausmaß!)

Übrigens: Die Aufstockung führt dazu, die Überhangmandate zunächst einmal nicht. Die Aufstockung gibt es zum Beispiel nicht im Bundestag, sondern da gibt es Überhangmandate. Wir haben das bewußt anders

(C)

entschieden, weil wir eben auch den Verhältnisausgleich wollen.

Wir müssen auch folgendes sehen, meine Damen und Herren. Die einzelnen Vorschläge, die hier vorliegen, werden wir sicherlich sorgfältig abzuwägen haben. Aber ich darf sagen: Nach meiner bisherigen Erfahrung, die ich in elfjähriger Verantwortung auch für das Wahlrecht gemacht habe, kann ich mir kaum vorstellen, Herr Kollege Rohde, daß wir hier zu einem Ergebnis kommen werden, das zu einer so radikalen Veränderung bei den Wahlkreisen führt. Das würde allen bisherigen Erfahrungen widersprechen. Wir haben bisher immer Wahlkreise sehr behutsam geändert, aus wohlwollenen Gründen.

Lassen Sie uns gemeinsam darüber nachdenken, ob man das Wahlrecht behutsamer ändern kann, um dadurch die Zahl der Aufstockungsfälle etwas zu verringern, aber lassen Sie uns nicht das Kind mit dem Bade ausschütten! - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

(D)

Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung.

Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/2464

erste Lesung

(A) (Vizepräsident Dr. Klose)

Ich eröffne die **Beratung**. Herr Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann, ich erteile Ihnen das Wort.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor Ihnen liegt der Entwurf eines Gesetzes, das die Umsetzung des neuen Betreuungsgesetzes für unser Land regelt. Durch das neue Betreuungsgesetz des Bundes wird das noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige abgeschafft. Kein Erwachsener kann künftig mehr entmündigt werden.

Durch vielfache Änderungen des geltenden Bundesrechts und durch die Schaffung des neuen Rechtsinstituts der Betreuung wird die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen entscheidend verbessert. Das neue Institut der Betreuung betont die Sorge um die Person des Betreuten, der künftig im Rahmen seiner natürlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln kann.

Dieses Gesetz ist eine der wichtigsten Reformen der Nachkriegszeit auf dem Gebiet des Familienrechts.

(B)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem er durch die Zuständigkeitszuweisung an die Kreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und die Landschaftsverbände deren Fachwissen und bewährte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Volljährigenvormundschaften und -Pflegschaften den künftig zu Betreuenden zugute kommen läßt.

Durch die zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine wird ein fachlicher Standard im Interesse der Betroffenen garantiert und wirtschaftliche Betätigung in einem Bereich ausgeschlossen, der allein durch Fürsorge und Hilfe für die Betroffenen geprägt sein darf.

Diese Regelungen berücksichtigen zugleich die Bedürfnisse und Vorstellungen der kommunalen Träger, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Beteiligten.

(C)

Der gesellschaftliche Dialog zum Betreuungsgesetz wurde von mir mit einer zweitägigen Arbeitstagung im Februar 1991 eröffnet, deren Ergebnisse in einer Dokumentation veröffentlicht wurden und somit eine breite Diskussion konzeptioneller Ansätze im Lande ermöglichten. Der Sachverstand aller an der Umsetzung des neuen Rechts Beteiligten konnte so rechtzeitig in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingebunden werden.

Das neue Betreuungsgesetz ist eine anspruchsvolle und umfassende Reform. Meine Damen und Herren, Sie werden sich fragen, warum die Landesregierung trotz dieser Bewertung der sozialpolitischen Bedeutung des Betreuungsgesetzes Mitte dieses Jahres erwogen hatte, ein um fünf Jahre verzögertes Inkrafttreten herbeizuführen. Gerade die Bedeutung dieses Reformwerkes und die Verantwortung der Landesregierung, durch die richtigen Umsetzungsschritte landesweit das Gelingen der Reform erst zu ermöglichen, geboten es, die Finanzierbarkeit des neuen Bundesrechts erneut sorgfältig zu prüfen. Hierbei ist zu bedenken, daß die Behandlung des Betreuungsgesetzes im Bundesrat bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Das Betreuungsgesetz des Bundes wird zu immensen Belastungen der Länder führen, die fast ausschließlich im Bereich der Justiz, insbesondere durch die Leistungen für Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütung der Betreuer und den personellen Mehrbedarf der Vormundschaftsgerichte, verursacht werden.

(D)

Seit der Behandlung im Bundesrat im Jahr 1989 haben sich jedoch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Landes erheblich verschärft. Ich nenne hier insbesondere die zusätzlichen Leistungen an die neuen Bundesländer. Die hierdurch bedingte finanzielle Lage des Landes macht es nahezu unmöglich, die Reform ihren hohen Ansprüchen und Zielen entsprechend umzusetzen.

Die Landesregierung hat sich im Interesse der 140 000 Betroffenen im Lande nach sorgfältiger Überlegung dennoch entschlossen, für eine zeitgerechte Umsetzung des Bundesrechts zu sorgen. Die Entrechtung der betroffenen Menschen durch das bisherige Recht darf nicht länger dauern als unbedingt notwendig.

(A) (Minister Heinemann)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Umsetzungsschritte, die durch den Landesgesetzgeber vorgenommen werden sollen: zum ersten Bestimmung der Aufgaben und Zuständigkeit der Behörden - Artikel 1 § 1 des Entwurfs -, zum zweiten Konkretisierung der Anerkennungsvorschriften für die Betreuungsvereine - Artikel 1 § 2 des Entwurfs - und drittens Anpassung des geltenden Landesrechts an das neue Bundesrecht - Artikel 2 bis 12 des Entwurfs. Diese drei Umsetzungsschritte verursachen keine Mehrkosten für den Landshaushalt. Mehrkosten entstehen - wie bereits ausgeführt - allein durch die bundesgesetzlichen Regelungen.

Auch die Mehrbelastung der im Entwurf genannten örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften wird durch die Aufgabenzuweisung nicht verursacht. Sie nehmen bereits nach geltendem Recht die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige wahr.

Der Vergleich dieser Rechtslage mit dem Betreuungsgesetz ergibt, daß die nunmehr übertragenen Aufgaben keine neuen Aufgaben sind. Die Zuweisung der Anerkennung von Betreuungsvereinen zu den Landschaftsverbänden bedingt unter dem Strich ebenfalls keine Kosten. Die Landschaftsverbände nehmen eine Aufgabe wahr, die nach geltendem Recht den Kommunen obliegt. Diese werden durch die Verlagerung entlastet. Eine weitere Entlastung ist durch das neue Betreuungsgesetz vorgezeichnet, da die Amtsbetreuung künftig nur noch als Ultima ratio in Betracht kommen soll.

Die Festlegung weiterer Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine und die Anpassung des Landesrechts an Bundesrecht bedingen ebenfalls keine Kosten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß ich beabsichtige, zusätzlich und unabhängig von dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf mit Mitteln der Landespolitik im Sinne freiwilliger Zuschüsse im Bereich der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer ergänzend Beratungsdienste in Trägerschaft anerkannter Betreuungsvereine in nennenswertem Umfang zu fördern. Hierdurch wird ein Mehr an qualifizierten ehrenamtlichen Betreuern bewirkt, was letztlich zu einer weiteren Entlastung der Kommunen

(C) führen wird, sowohl bei der finanziellen Unterstützung der Betreuungsvereine als auch bei der Inanspruchnahme im Wege der Amtsbetreuung. Die Mittel für 1992 wurden als Ergänzungsvorlage zum Haushalt bereits beantragt. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke Ihnen, Herr Minister. - Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort der Frau Abgeordneten Dedanwala für die Fraktion der SPD.

Abgeordnete Dedanwala (SPD):* Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße für die SPD-Fraktion dieses Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz. Herr Minister Heinemann hat soeben schon in ausführlicher Weise den Inhalt dieses Betreuungsgesetzes erläutert. Insofern will ich da keine Wiederholungen anbringen.

Wichtig ist bei diesem Betreuungsgesetz, daß in der Tat die Entmündigung abgeschafft wird und die betroffenen Personen nun in einer persönlichen Betreuung begünstigt werden. Diese persönliche Betreuung ist aber nur dann möglich, wenn es ein hohes ehrenamtliches Engagement im Bereich der Betreuer geben wird. (D)

Das ehrenamtliche Engagement kann man aber nicht einfach so fordern, dafür gibt es ganz bestimmte Bedingungen. Wir müssen in den Ausschußberatungen auch darauf achten, daß die Bedingungen für die ehrenamtlichen Betreuer sichergestellt sind.

Es kommt darauf an, daß Betreuer gewonnen werden, daß sie in ihre - nicht immer einfache - Arbeit eingeführt werden, daß sie fachlich begleitet werden und daß sie fortgebildet werden. Ich will gerne zugestehen, daß es auch für Freiwilligkeit ein finanzielles Engagement geben muß, sonst wird das Betreuungsgesetz inhaltlich nicht erfüllt.

Es ist ein großes Gesetzeswerk. Wir sollten froh sein, daß wir es jetzt umsetzen können. Wir sind damit

(A) (Dedanwala [SPD])

einen Riesenschritt weiter. Wir stimmen der Überweisung in die Fachausschüsse zu. - Danke schön!

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich darf Herrn Abgeordneten Gregull von der Fraktion der CDU das Wort erteilen.

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Minister Heinemann hat an den Anfang seiner Ausführungen die Feststellung gestellt, es handle sich bei dem neuen Betreuungsgesetz um eines der wichtigsten Reformwerke auf dem Gebiet des Familienrechts.

Dieser Aussage kann man voll zustimmen, denn durch das neue Betreuungsgesetz soll die Rechtsstellung psychisch kranker und behinderter Menschen umfassend verbessert werden, und zwar insbesondere durch die Abschaffung der Entmündigung und durch die Einführung des neuen einheitlichen Rechtsinstituts der Betreuung.

(B) Es ist aber unverständlich, Herr Minister, daß die Landesregierung den Entwurf zur Ausführung des Betreuungsgesetzes erst sechs Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Landtag einbringt. Das steht wohl im Zusammenhang mit dem, was Sie selbst angesprochen haben: mit der ursprünglichen Absicht der Landesregierung, das Gesetz um fünf Jahre zu verschieben. Wahrscheinlich hat Sie die öffentliche Reaktion dazu bewogen, von diesem fatalen Schritt abzusehen. Ich zitiere mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus der "Süddeutschen Zeitung" vom 30. August 1991:

Rau: Betreuungsgesetz verschoben
Mehrkosten höher als erwartet
Bayern für sofortige Änderung

Nordrhein-Westfalen will das Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes aus finanziellen Gründen auf 1997 verschieben. Landesfinanzminister Heinz Schleußer (SPD) argumentiert, das Gesetz belaste die Landeshaushalte weit höher, als bei der Verabschiedung im April 1990 absehbar gewesen

(C)

sei. Durch die Kosten der deutschen Einheit seien die Länder derzeit nicht in der Lage, diese Ausgaben ohne Beeinträchtigung anderer Verpflichtungen zu tragen. Deshalb solle die Reform des Vormundschaftsrechts und der Pflegschaft für Volljährige für fünf Jahre ausgesetzt werden.

Das Kabinett Rau will die Bundesratsinitiative am kommenden Dienstag verabschieden. Bayern hat sich bereits entschieden gegen das Düsseldorfer Vorhaben ausgesprochen.

Es folgt ein Kommentar mit der Überschrift: Die Unsozialdemokraten.

Nach dem Vortrag des Ministers und der Feststellung, daß für das Land und die Kommunen durch den Gesetzentwurf keine Kosten entstehen sollen, ist für mich dieser Zusammenhang nicht plausibel.

Im Februar hat, wie der Minister schon ausführte, ein Workshop stattgefunden, in dem die sachlichen Probleme und die notwendigen Regelungen mit den Praktikern diskutiert wurden. Nach Mitteilung besonders engagierter Teilnehmer sind viele im Workshop mehrheitlich verabschiedeten Empfehlungen, etwa die Finanzierung oder der Beiratsrat, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Es stellen sich folgende Fragen:

(D)

Ist es wirklich richtig, Behörden einfach mit "Betreuungsstelle" zu bezeichnen? Ist das Problem der Interessenkollision nicht einfach verdrängt worden? - Ich denke daran, daß ein Betreuer eine Person bei der gleichen Behörde gesetzlich vertreten und gleichzeitig deren Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen muß.

Nächstens: Bedeutet die Forderung nach mindestens zwei hauptamtlichen Mitarbeitern nicht vielleicht eine Herabwürdigung ehrenamtlicher Tätigkeit?

Nächste Frage: Kann die Personalausstattung nicht besser vor Ort entschieden werden?

Letzte Frage: Bleiben nicht die freien Träger, die in besonderer Weise geeignet sind, ein wünschenswertes plurales Angebot zu schaffen, nur unzureichend gesetzlich abgesichert?

(A) (Gregull [CDU])

Das besondere Ziel des Gesetzes, möglichst viele Betreuer zu gewinnen und auch mehr Angehörige zu motivieren, ein solches Amt zu übernehmen, läßt sich nur realisieren, wenn es zu einer systematischen und stetigen Begleitung dieses Personenkreises kommt. Den Betreuungsvereinen kommt - Zitat aus der Begründung - die wichtige Aufgabe zu, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Diesen großen Worten folgen im Gesetzentwurf keinerlei Hinweise auf Höhe, Umfang bzw. Richtlinien einer möglichen finanziellen Förderung.

Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, daß der Minister zumindest eine freiwillige Unterstützung dieses Anliegens angekündigt hat. Ich verstehe aber nicht ganz, warum das nicht gesetzlich geregelt werden konnte.

Über die vorstehend genannten Punkte wird im Fachausschuß ebenso zu diskutieren sein wie etwa über das Anforderungsprofil an die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sowie über die Schaffung von Betreuungsarbeitsgemeinschaften und deren Aufgabenstellung.

(B) Zusammenfassend stelle ich fest: Dieser Gesetzentwurf des Ministers Heinemann ist im Hinblick auf Verfahren und Inhalt als mangelhaft zu bezeichnen. Den großen Worten folgen keine angemessenen Taten. Die Anregungen aus der Praxis sind wiederum nur unzureichend aufgegriffen worden. Dabei sollte sich doch jeder Sozialpolitiker - und besonders der Sozialminister - für die schwächsten Glieder der Gesellschaft mit ganzer Kraft einsetzen, auch wenn dies möglicherweise keine Wählerstimmen einbringt. - Danke schön!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Gregull! - Ich erteile Herrn Abgeordneten Lanfermann von der F.D.P.-Fraktion das Wort. Bitte schön!

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.):* Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier sind über das

(C)

Betreuungsgesetz des Bundes von Minister Heinemann und selbstverständlich auch von den anderen Rednern sehr lobende Worte gefunden worden. Ich kann mich dem nicht nur anschließend, sondern bin auch stolz darauf, daß diesem Werk das besondere Interesse und das besondere Engagement des Bundesjustizministers Engelhardt galt, dem es wirklich ein großes Anliegen war, dafür zu sorgen, daß alte, behinderte und kranke Menschen das Recht haben, ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben zu führen.

Genau mit dieser Aussage haben auch die Minister Caesar und Galle der sozial-liberalen Koalition in Rheinland-Pfalz den entsprechenden Gesetzentwurf vorgestellt, der in dieser Woche parallel in Rheinland-Pfalz beraten wird. Ich darf allerdings dazu sagen: Sie hätten ihn sich vielleicht vorher noch einmal anschauen sollen, dann wäre das, was Sie, Herr Minister Heinemann, hier heute vorgelegt haben, ein bißchen qualitätsvoller ausgefallen.

Tatsächlich ist es so, daß ein eklatanter Widerspruch zwischen den lobenden Worten einerseits und diesem Versuch - man nannte das "Aktion lange Bank" - besteht, das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes gleich um fünf Jahre - wohlgemerkt! - zu verschieben, weil man hier die Kosten nicht zu tragen bereit war.

(D)

Es ist richtig, daß die Verabschiedung des Gesetzes in Bonn etwas zurückliegt, aber nicht etwa so lange, daß nicht schon damals genau zu erkennen war, welche Kosten auf die Länder zukommen. Dieser Gegenstand ist auch im Bundesrat groß und breit beraten worden.

Was uns fehlt, ist natürlich die Umsetzung hier im Lande, das heißt, nicht in erster Linie der Sozialminister, sondern der Justizminister ist gefordert, ganz klar zu sagen, welche Belastungen auf die Vormundschaftsgerichte zukommen. Wir wissen, daß es längere Anhörungen, mehr Gespräche und einen erhöhten Aufwand gibt. Das ist auch bewußt und gewollt im Interesse dieser Menschen so gemacht worden, aber dann muß man auch für die Umsetzung sorgen. Man kann das nicht einfach "kalt" auf die Belastung der Justiz aufsatteln, ohne besondere Vorkehrungen zu treffen.

(A) (Lanfermann [F.D.P.]

Daß die Landesregierung dann noch in letzter Minute die Kurve bekommen hat, war in der Tat auf den breiten Protest zurückzuführen, der querbeet in zumindest einigen Parteien und in der Bevölkerung zu spüren war. Ich denke, daß das andererseits kein Grund sein darf, hier jetzt ein Landesgesetz vorzunehmen, in dem wirklich wichtige Punkte nicht behandelt oder zumindest sehr bedenklich sind.

So ist z. B. die Frage der Arbeitsgemeinschaften nicht angesprochen worden. Dabei sind sich die Fachleute eigentlich alle einig, daß wir Arbeitsgemeinschaften - bestehend aus den Betreuern, den betroffenen Organisationen, den Behörden und den Gerichten - brauchen, die Maßnahmen abstimmen, Konzepte entwickeln und überhaupt insgesamt ihre Erfahrungen austauschen. Kein Wort davon, auch nicht in der Begründung!

Im Entwurf ist nur die Anerkennungsvoraussetzung für die Betreuungsvereine geregelt, aber die Sperre ist mit mindestens zwei hauptamtlichen Mitarbeitern so hoch gesetzt, daß einige schon durch den Rost fallen. Ich garantiere Ihnen: So werden Sie das Problem nicht lösen; denn Bund und Länder sind sich an und für sich einig, daß diese Vereine der Hebel, das Instrument sind, die Menschen zu gewinnen, die ehrenamtlich diese wichtige Aufgabe wahrnehmen sollen. Ich kann mich nicht vorstellen, daß es in Nordrhein-Westfalen notwendig sein muß, auf zwei hauptamtlichen Kräften zu bestehen, während z. B. im parallel in Rheinland-Pfalz behandelten Gesetzesentwurf hinsichtlich der Betreuungsvereine folgendes steht - ich darf aus § 3 des dortigen Gesetzesentwurfs der Landesregierung zitieren -:

Sie sind anzuerkennen, wenn sie von einer Person oder von Personen geleitet werden, die nach ihrer Persönlichkeit, Ausbildung oder Berufserfahrung hierzu geeignet sind

Und nach dieser unbürokratischen Regelung, die hier sicherlich besser geeignet ist, zumindest auch für die Anlaufzeit besser geeignet wäre, könnte man nach den Erfahrungen immer noch darüber sprechen, ob man solche Hürden aufbauen muß. Dann kommt in dem rheinland-pfälzischen Gesetzesentwurf eine Passage, die hier bei uns in Nordrhein-Westfalen ganz fehlt, nämlich - ich darf weiter zitieren -:

(C) und in keiner anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen untergebracht sind oder wohnen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin des Vereins bestellt ist.

Ich halte es für ganz wichtig, daß man eine solche Abgrenzung macht. Die von Ihnen angesprochenen wirtschaftlichen Interessen, die keine Rolle spielen, dürfen auch nicht indirekt durch Verknüpfung eine Rolle spielen. Wir werden beantragen, daß eine solche Passage in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird. Das können wir während der Ausschußberatungen noch im einzelnen besprechen.

Meine Damen und Herren, ich darf noch einmal auf den rheinland-pfälzischen Entwurf verweisen, in dem nicht so ganz nebenbei gesagt wird, der Minister oder die Landesregierung plane mehr oder weniger freiwillig, irgend etwas zu fördern, sondern dort wird das in das Gesetz geschrieben. Die Förderung von Betreuungsvereinen ist immerhin dort einen Paragraphen wert. Sie haben sich hier nun wirklich nur auf das Allernotwendigste beschränkt.

Man kann darüber streiten, ob man eine allgemeine Klausel nimmt oder - wie es z. B. in Rheinland-Pfalz auch im Gespräch ist - ob man unter bestimmten Voraussetzungen einen bestimmten Prozentsatz auch festsetzen kann.

(D) Wir wissen, daß wir um diese Kosten nicht herumkommen. Deswegen ist es auch ein bißchen seltsam - ich will jetzt nicht sagen: unehrlich, weil wir ja die harten Worte vermeiden wollen -, daß sie einerseits ankündigen, es soll Geld geben, und andererseits im Gesetzesentwurf steht: Kosten keine, was sich dann auf die vom Land zu bezahlenden Kosten bezieht.

Daneben - Sie haben das differenziert, Herr Minister - gibt es in der Tat - darüber sprach ich schon - die Kosten, die allein durch die Umsetzung des Bundesrechts entstehen. Hier fordere ich insbesondere den Justizminister auf, der mir gesagt hat, daß er mir jetzt nicht mehr zuhören kann - ich will ihm also auch nicht vorwerfen, daß er da jetzt nicht sitzt; er wird es ja zu hören bekommen -, daß er uns eine konkrete Aufstellung macht, wie er jetzt in den nächsten Jahren überhaupt gedenkt - ich denke einmal über den Haushalt 1962 hinaus -, die Belastung, die auf die Vor-

(A) (Lanfermann [F.D.P.])

mundschaftsgerichte insbesondere zukommt, aufzufangen, und welchen Einfluß das auf die Stellen in der Justiz haben soll.

Ich glaube, meine Damen und Herren, auch über das Wort "Betreuungsstelle" sollte man noch einmal sprechen, weil es - es gibt ja auch eine Zuschrift, die das angemerkt hat - zwar richtig ist, daß man nicht ein Jugendamt, das vielleicht auf der Kreis- oder Stadtebene damit betraut wird, jetzt zum Ansprechpartner auch für ältere Menschen macht, die hier unter das Gesetz fallen, aber es ist in der Tat so: Man sollte jede Verwechslung mit den Personen, die z. B. ehrenamtlich die Betreuung durchführen, vermeiden.

Wenn Sie mir dann noch, weil wir immer um eine gute Gesetzestechnik bemüht sind, an den federführenden Minister den Hinweis erlauben, daß in Artikel 2 dieses Artikelgesetzes das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwähnt ist und dort vorgeschlagen wird, das Wort "Betreuer" in den Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 einzufügen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die in dem Satz davorstehenden Begriffe der Vormundschaft streichen würden, weil es die ja bekanntlich dann nicht mehr gibt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(B) (Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Herr Kollege Lanfermann. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN spricht Herr Abgeordneter Kreutz.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist zwar erstaunlich, aber trotzdem wahr: Aus Bonn kam diesmal ein Gesetz, das auch bei aller berechtigten Kritik in Einzelfragen, die man daran haben mag, insgesamt als sozialer Fortschritt zu bewerten ist.

(Zuruf des Abgeordneten Lanfermann [F.D.P.])

Der Vorgang, daß ein solches Gesetz aus Bonn kommt, erscheint in weniger spektakulärem Licht, wenn man weiß, daß die Kosten für die Anpassung der Wirklichkeit an diese neuen Rechtsverhältnisse und für die Umsetzung dieser sozialen Fortschritte

(C)

eben nicht in Bonn anfallen, sondern bei Ländern und Gemeinden.

(Abgeordneter Lanfermann [F.D.P.]: Es gibt doch einen Bundesrat!)

Um so undurchsichtiger ist diese ganze Kostendiskussion. Auch nach den Ausführungen des Ministers bin ich nach wie vor nicht zufriedengestellt. Zunächst einmal - das war die erste Zahl, die genannt wurde - sagte der Finanzminister im August, es würden Kosten für das Land allein im Haushalt 1992 in Höhe von 59 Millionen DM anfallen. Das war auch der Anlaß für diese ultrapeinliche Bundesratsinitiative, die dann glücklicherweise nach erheblichen öffentlichen Protesten beerdigt worden ist.

Im Oktober hat Minister Heinemann eine neue Zahl in die Welt gesetzt und gesagt, insgesamt 102 Millionen DM würden an Kosten anfallen. Dann haben wir den Entwurf des Landesausführungsgesetzes auf dem Tisch, in dem es heißt "Kosten für Land und Kommunen: Keine". Jetzt habe ich vorhin die Erklärung des Ministers zur Kenntnis genommen, daß alle Kosten, von denen bisher die Rede war - dabei würde mich interessieren, welche Zahlen nun stimmen, die 59 Millionen des Finanzministers oder die 102 Millionen DM des Sozialministers -, durch die Bundesgesetzgebung unmittelbar verursacht würden und nicht Folge der Landesgesetzgebung seien.

(D)

Wenn wir von diesem Kenntnisstand in diesem Kostendurcheinander ausgehen, bleibt aus meiner Sicht zunächst einmal übrig: Keine Kosten für Land und Kommunen in Nordrhein-Westfalen bedeutet, ein Teil der sozialpolitischen Reformversprechungen, die sich mit diesem neuen Betreuungsgesetz verbinden, wird in Nordrhein-Westfalen auf der Strecke bleiben, wenn es dabei bleibt. Das wäre sozusagen der Versuch, einen Teil dieser unglücklichen und wieder zurückgenommenen Bundesratsinitiative noch wenigstens landespolitisch über den Geldhahn geregelt zu bekommen.

Meine Damen und Herren, wir begrüßen es, daß mit dem Betreuungsgesetz eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden ist und daß dieses alte, aus Wilhelminischer Vorzeit stammende Vormundschafts- und

(A) (Kreutz [GRÜNE])

Pflegschaftsrecht endlich in der Versenkung verschwindet, wohin es seit langer Zeit gehört.

Wir begrüßen es, daß nunmehr die Rechte von Betroffenen gestärkt werden sollen, daß vor allen Dingen ihre Ansprüche auf Wahrung wenigstens einer gewissen Selbständigkeit in Zukunft gesichert werden sollen und sich die Betreuenden aus allen Angelegenheiten, die die Betreuten selber besorgen können, in Zukunft herauszuhalten haben.

Nun soll das Betreuungsgesetz nicht nur den Umgang mit den Betroffenen verändern, sondern es muß auch ganz erhebliche Veränderungen in der Aufgabenstruktur und in der Finanzierung der Betreuungsvereine zur Folge haben. Es wird auch die Aufgabenstellung für einzelne beteiligte Fachkräfte ändern. Die Betreuungsvereine sollen künftig sowohl Betreuungen übernehmen als auch Einzelbetreuer und Einzelbetreuerinnen gewinnen als auch diese fachlich begleiten.

Dann muß sich die Arbeit der Gerichte ziemlich einschneidend verändern. Es soll nicht mehr, wie bisher üblich, nach Aktenlage entschieden werden, sondern im Vordergrund soll jetzt der persönliche Kontakt in Form eines Einführungsgespräches, einer Anhörung und eines Schlußgespräches stehen. Der Entscheidungsraum, aber auch der Entscheidungsdruck für die Richterinnen und Richter sowie für die Rechtspfleger/innen wird wesentlich größer werden. Insgesamt wird die verbesserte Rechtstellung der Betroffenen im Verfahren von den Richterinnen und Richtern sehr viel mehr an Engagement abfordern als bisher.

(B)

Frau Professor Zens, Mitarbeiterin der interdisziplinären Arbeitsgruppe, die zum Betreuungsgesetz gearbeitet hat, hat den Ist-Stand der Vormundschaftsgerichtsbarkeit so beschrieben - ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten -:

Nach wie vor genießt die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters wenig Ansehen innerhalb der Justiz. Kaum einer der von uns angesprochenen Richter hat sich speziell für diese Tätigkeit beworben, auch wenn manche dann im Laufe der Zeit Interesse daran fanden und zum Teil ausgedehnte psychiatrische Kenntnisse erwarben. Für die Mehrzahl der Richter bleibt das Vormundschafts-

(C)

gericht eine Durchgangsstation nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geringen Aufstiegschancen. Keiner der Richter hatte während seines juristischen Studiums Nennenswertes über Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft gehört.

Es werden - das ist völlig klar - wesentliche Verbesserungen im Bereich zusätzlicher Richterstellen, aber auch in der Aus- und Weiterbildung der hier tätigen Juristinnen und Juristen notwendig sein, wenn man das Betreuungsgesetz realisieren will.

Selbstverständlich muß auch der Bereich der Betreuung ein größeres Maß an öffentlicher Unterstützung erhalten. Die Finanzierung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in den Betreuungsvereinen ist bislang völlig ungesichert. Im Entwurf zum Landesausführungsgesetz - das ist schon gesagt worden - finden sich überhaupt keine Hinweise auf eine entsprechende Förderung.

Es ist zwar nett, wenn Minister Heinemann ankündigt, er sei bereit, auf der Basis freiwilliger Zuschüsse auch zu Unterstützungsleistungen zu kommen. Ich denke, für diese Tätigkeit, die ja von einer Kontinuität geprägt sein muß, haben die dort Tätigen eigentlich einen Anspruch auf rechtsverbindliche verläßliche Festlegungen, die selbstverständlich auch im Rahmen des Landesausführungsgesetzes geregelt werden sollten. Die Rahmenbedingungen für die personelle Ausstattung der Betreuungsvereine müssen landesrechtlich geregelt werden. Das war auch das übereinstimmende Fazit, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vom Sozialministerium selbst im Februar dieses Jahres veranstalteten Arbeitstagung zu diesem Thema gekommen sind.

(D)

Wir plädieren dafür, bei den Bemessungsgrundlagen eine Zahl von 25 Betreuungen als Richtwert für die Finanzierung hauptamtlicher Fachkräfte zugrunde zu legen. Denn bei größeren Zahlen ist die Qualität einer angemessenen Begleitung der Betreuungsverhältnisse nicht mehr zu gewährleisten. Ich denke, das Land ist hier in der Verantwortung.

Was auf jeden Fall nicht angeht, ist, daß solche Fragen der Finanzierung jetzt im Landesausführungsgesetz außen vor bleiben und dann entweder die

(A) (Kreutz [GRÜNE])

Kommunen oder die Betreuungsvereine oder wer auch immer dort tätig ist hinterher mit den praktischen Schwierigkeiten konfrontiert werden, sich umgucken müssen, woher denn nun die Mittel kommen, und Jahr für Jahr erneut mit dem Sozialminister in endlose Verhandlungen treten müssen, um sich über Wasser zu halten.

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht - auch darauf hat Herr Lanfermann hingewiesen; wir teilen diesen Punkt des Bedenkens - bei der Frage der örtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaften. Diese Arbeitsgemeinschaften hätten ja die wichtige Aufgabe, die Angebote der einzelnen Träger aufeinander abzustimmen, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern zu sichern und zusammen mit der Betreuungsbehörde eine gezielte Bedarfsplanung zu entwickeln. Damit dieses landeseinheitlich erfolgt, müßte im Ausführungsgesetz eine Rahmenregelung für die Arbeitsgemeinschaften vorhanden sein.

Ob also die Reform des neuen Betreuungsgesetzes für die Betroffenen wirklich die versprochenen Verbesserungen bringen wird, diese Frage steht und fällt damit, ob das Landesausführungsgesetz auch diese entsprechenden verbindlichen Regelungen für Nordrhein-Westfalen schaffen wird - der Entwurf sieht diese in weiten Teilen nicht vor - und ob gewährleistet wird, daß die personellen und die finanziellen Rahmenbedingungen für die Betreuungsarbeit wesentlich verbessert werden.

(B)

(Minister Matthiesen verläßt seinen Platz auf der Regierungsbank.)

Aus unserer Sicht hat der Entwurf der Landesregierung erhebliche Mängel, ist dringend nachbesserungsbedürftig. Auch wir werden uns in den weiteren Ausschlußberatungen für entsprechende Reparaturen einsetzen. - Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Kreutz. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt 7 liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

(C)

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Rechtsausschuß. Wer für diese Überweisung ist, den bitte ich um das Handzeichen. Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8 ist aufgerufen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2489

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und würde gern dem Herrn Minister Matthiesen das Wort erteilen.

(Abgeordneter Appel [GRÜNE]: Nehmen Sie Herrn Heinemann, der ist auch immer ganz gut. - Minister Matthiesen kommt wieder an seinen Platz.)

(D)

Herr Minister Matthiesen, Sie haben das Wort.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht; ein Ministerkollege aus einem anderen Bundesland hatte um einen dringenden Rückruf gebeten. Dieses Gespräch wollte ich gerade herstellen; ich ahnte nicht, daß Sie so schnell zu diesem Tagesordnungspunkt kommen würden.

(Abgeordneter Tschoeltsch [F.D.P.]: Einmal kräftig durchatmen!)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bisher brauchte das Landes-Immissionsschutzgesetz nur zweimal geändert zu werden. Dabei wurde das bestehende Recht jeweils weiter fortentwickelt.